

6. Pension

6.1. Der Weg zur VBV-Pension

6.1.1. Wann und wie erhalten Anwartschaftsberechtigte, dann Leistungsberechtigte, ihre VBV-Pension?

Wenn in der Pensionskassenvereinbarung des Arbeitgebers nichts anderes vorgesehen ist, entsteht der Anspruch auf eine VBV-Pension mit Antritt der ASVG-Pension. Einige Verträge sehen einen so genannten Abfertigungszeitraum vor, d.h. die Auszahlung der VBV-Pension beginnt erst so viele Monate nach dem Pensionsantritt, wie der Arbeitnehmer Abfertigungsmonate erhalten hat.

Damit die VBV-Pension ordnungsgemäß abgerechnet und ausgezahlt werden kann, benötigen wir eine Kopie des ASVG-Pensionsbescheides, ein Personendatenblatt mit den persönlichen Daten und eine Bankbestätigung der kontoführenden Bank mit der Bankverbindung.

6.1.2. Höhe der VBV-Pension

Auf der jährlichen Information zur Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK) befindet sich eine Hochrechnung zu bestimmten Pensionsantrittsaltern, ohne Berücksichtigung weiterer Beiträge des Arbeitgebers.

Der Anwartschaftsberechtigte kann aber auch mit dem Pensionsrechner, den er im geschützten Login-Bereich findet (Zugang mit dem Buchstaben-Zifferncode links oben auf der IBK), eine Hochrechnung auf ein individuelles Antrittsalter und unter Berücksichtigung weiterer Beiträge berechnen.

Die tatsächliche Höhe der Startpension erhält der Leistungsberechtigte im Normalfall schriftlich ca. 4 - 6 Wochen vor Auszahlungsbeginn.

Eine Information über die endgültige Pensionshöhe setzt allerdings die vollständige Beitragsabrechnung mit dem Arbeitgeber und das Vorliegen sämtlicher, oben genannter Unterlagen (ASVG-Bescheid, "Stammdatenblatt", "Bankbestätigung") voraus.

6.2. Laufende Informationen der VBV

6.2.1. Monatliche Pensionsabrechnung

Im Text der Überweisung informieren wir über die abgerechnete Gesamt-Bruttopension, die Lohnsteuer und die Netto-Auszahlung. Die Periode bezieht sich auf den Abrechnungsmonat.

Zusätzlich findet sich auf der Überweisung die Information über die gemeinsame Pensionsbesteuerung.

6.2.2. Jahreslohnkonto

Spätestens Mitte März jeden Jahres bekommen die Leistungsberechtigten von uns eine Aufstellung über die im vergangenen Jahr ausbezahlten Pensionen (Lohnkonto) mit den Summen der Brutto- und Netto-Auszahlungen. Dieses Jahreslohnkonto kann jederzeit auch als Pensionsbestätigung herangezogen werden.

6.2.3. Veranlagungsergebnisse der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Mit dem Passwort, welches der Leistungsberechtigte von uns erhalten hat, können die Veranlagungsstrategien und Ergebnisse der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft laufend verfolgt werden.

Unser Reporting wird laufend aktualisiert und spätestens Ende des Folgemonats stellen wir die Ergebnisse des Vormonats zur Verfügung.

6.2.4. Leistungsnachweis

Dieser stellt den Kapitalstand - Höhe der Deckungs- und Schwankungsrückstellung - per 31.12. dar und wird von der VBV-Pensionskasse nach der Bilanzerstellung und der Hauptversammlung versendet.

6.2.5. Änderung der Pensionshöhe

Die Information über Änderung der Pensionshöhe* erhält der Leistungsberechtigte nach der durchgeführten Abrechnung automatisch. Daraus sind auch die rückwirkende Aufrollung und die aktuelle Pensionshöhe ersichtlich.

* der Wert der monatlichen Pension wird beginnend mit dem 01.01. des Folgejahres neu errechnet und dem erzielten Veranlagungserfolg der VRG angepasst. Dies betrifft nicht Leistungszusagen, die für die Pensionserhöhung unterschiedliche Termine bzw. Höhen der Valorisierung vertraglich vorgesehen haben.

6.3. Notwendige Meldungen

Änderung der Wohnadresse - Mitteilung auch per E-Mail möglich

Die Meldung über die **Änderung der Bankverbindung** darf nur durch Übermittlung des dafür vorgesehenen Formulars nach Bestätigung** durch die kontoführende Bank erfolgen.

** die Bankbestätigung ist erforderlich, um im Fall des Ablebens die zu viel ausbezahlten Pensionen von der kontoführenden Bank rückfordern zu können.

Bei Bezug einer **Witwen(r)-Pension** - unverzüglich die Wiederverheiratung.

Die Änderung der Voraussetzungen für den Bezug einer **Waisen-Pension** und die Einstellung der Auszahlung einer gesetzlichen Waisen-Pension.

Stammdatenblatt (Lebensnachweis) - wenn die ständige **Wohnadresse außerhalb Österreichs** liegt, bitten wir, uns einmal jährlich unaufgefordert das Stammdatenblatt zuzusenden.

6.4. Steuerinformation für VBV-Pensionisten

6.4.1. Pensionsversteuerung

Gemäß § 47 EStG können mehrere Pensionen gemeinsam versteuert werden.

Eine gemeinsame Versteuerung wird nicht durchgeführt, wenn die vom Sozialversicherungsträger abzuführende Lohnsteuer (beider Pensionen) die Netto-ASVG-Pension übersteigt. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Der genaue gesetzliche Wortlaut des § 47 (5) EStG lautet:

"Werden Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausbezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornehmen. In diesem Fall hat der Sozialversicherungsträger einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen."

Eine steuerfreie Pensionsauszahlung erfolgt auch, wenn der ständige Wohnsitz ein Land ist, mit welchem ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) existiert. Die betroffenen Länder sind taxativ im DBA aufgezählt.

Um das Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigen zu können, brauchen wir eine schriftliche Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes über den ständigen Wohnsitz und somit auch die dort unbeschränkte Steuerpflicht.

Das notwendige Formular dazu befindet sich auf der Homepage:

<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/zwischenstaatliche/2004/ZS-QU1.pdf>

6.4.2. Wann ist die gemeinsame Versteuerung frühestens möglich?

Die VBV meldet einmal jährlich am 15. Oktober die gesamten Stammdaten der Pensionsbezieher an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Aus diesem notwendigen Datenaustausch ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Liegt der **Pensionsantritt vor dem 15. Oktober** und können alle erforderlichen Stammdaten erfolgreich abgeglichen werden, dann setzt mit dem Folgejahr eine gemeinsame Versteuerung ein.
- Liegt der **Pensionsantritt nach dem 15. Oktober**, dann kann der Pensionsantritt erst bei der nächsten Jahresmeldung berücksichtigt werden und die gemeinsame Versteuerung verschiebt sich um ein Jahr.

Achtung: Es kann aber aufgrund verschiedener Umstände der erforderliche Datenaustausch unvollständig sein oder gänzlich unterbleiben (z.B. Pensionsantritt wurde rückwirkend gemeldet, fehlende Daten usw.). Auch in diesem Fall wird der Pensionsantritt erst bei der nächsten Jahresmeldung berücksichtigt und die gemeinsame Versteuerung verschiebt sich ebenfalls um ein Jahr.

6.4.3. Wie erfährt der Leistungsberechtigte von der gemeinsamen Versteuerung?

Auf jeder monatlichen Überweisung der VBV-Pension wird diese Information als Service auf dem **Bankbeleg** angedruckt.

6.4.4. Was ist im Falle einer gemeinsamen Versteuerung zu beachten?

Da die Basis der Lohnsteuerberechnung mit der Jänner-Monatsmeldung an den Hauptverband vorgegeben wird, werden die gesetzlichen Pensionen erst in den Folgemonaten um die Lohnsteuer-Aufrollung angepasst.

Die Benachrichtigung über die Höhe der gesetzlichen Pension, welche der Leistungsberechtigte immer Anfang Jänner von den Sozialversicherungsträgern erhält, kann noch nicht die Lohnsteuer aus der gemeinsamen Versteuerung beinhalten.

Die VBV-Pensionskasse AG zahlt im Fall der gemeinsamen Versteuerung die Firmenpension Brutto für Netto (ohne Lohnsteuerabzug) ab 01.01. des Jahres aus.

Die Gesamtregelung betrifft auch jene Pensionsbezieher, bei denen bisher bei der VBV-Pension keine Lohnsteuer einbehalten wurde (unter der Grenze von € 1.013,--) und die Lohnsteuer-Nachzahlung erst im Zuge der Veranlagung durch das Finanzamt stattgefunden hat.

Die Verordnung der gemeinsamen Versteuerung bringt einen großen Vorteil für die Leistungsberechtigten:

Die Leistungsberechtigten werden keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das kommende Jahr aufgrund der VBV-Firmenpension mehr leisten müssen.

Falls der Leistungsberechtigte trotzdem vom Finanzamt eine Buchungsmitteilung mit Einkommensteuer-Vorauszahlungen erhält, soll er sich bitte unbedingt schriftlich oder persönlich an das Finanzamt wenden, um einen **Antrag auf NULLSTELLUNG der Vorauszahlung** zu stellen. Als Bestätigung dient einer der Bankbelege.

Zur Information möchten wir noch festhalten, dass die VBV-Pensionskasse AG für jene Pensionsbezieher, die gemeinsam versteuert werden, kein L16 (Lohnzettel für den Zeitraum eines Jahres) ausstellen kann. Die Meldung an das Finanzamt wird ausschließlich von dem Sozialversicherungsträger vorgenommen.

6.4.5. Wie erfolgt die Versteuerung für Bezieher einer VBV-Pension, die der Verordnung der gemeinsamen Versteuerung nicht unterliegen?

Die VBV-Pensionskasse AG führt nur die Lohnsteuer, die auf die abgerechnete VBV-Firmenpension fällt, an das Finanzamt ab. Wichtig: in diesem Fall wird es über die Einkommensteuerveranlagung zu einer Lohnsteuernachzahlung kommen.

6.4.6. Ablauf nach der Übernahme der Pensionsversteuerung durch den Versicherungsträger

Ablauf im Fall der Übernahme der Firmenpensionsversteuerung durch den Sozialversicherungsträger:

1. Die VBV-Pensionskasse meldet monatlich die Daten der abgerechneten Pensionen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die Meldung erfolgt nach der Abrechnung d.h. am letzten Werktag des Monats.
2. Die Meldung wird durch die Drehscheibe des Hauptverbandes bis zum 15. des Folgemonats auf die Sozialversicherungsträger aufgeteilt. Da zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pensionen schon abgerechnet sind, kann die Übernahme der gemeldeten Daten (Firmenpensionen) durch die zuständige PVA erst in der Folgeabrechnung erfolgen. Dadurch ergibt sich eine „Verschiebung“ in der Berechnung der Lohnsteuer um 2-3 Monate und die entstandene Lohnsteuer-Schuld bzw. -Überzahlung wird durch eine „Aufrollung“ und eventuellen Ratenabzug (bei Steuer-Schuld) abgerechnet.

Auswirkung bei

1. Erst-Aufnahme in die gemeinsame Pensionsversteuerung ab 01.01. nach dem Stammdatenabgleich mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, der im Oktober des Vorjahres durchgeführt wird

Der richtige Lohnsteuerabzug durch die gemeinsame Pensionsversteuerung (VBV-Firmen- und die gesetzliche Pension) erfolgt voraussichtlich mit der Pension März d.h. die entstandene Lohnsteuernachzahlung wird mit der Pension März bzw. April von der gesetzlichen Pension in Abzug gebracht (eventuell in Raten).

2. Unterjährige Pensions-Valorisierung bzw. Einmalzahlungen der VBV-Pensionskasse

Die Meldung der abgerechneten Pensionen inkl. Aufrollung der Vormonate (bzw. Einmalzahlungen) wird durch den Hauptverband an den zuständigen Sozialversicherungsträger (PVA-Landesstellen) bis zum 15. des Folgemonats versendet. Die Verarbeitung der gemeldeten Daten erfolgt bis zum 15. des Folgemonats - daraus ergibt sich eine „Verschiebung“ um 2-3 Monate.

Wichtig: wann immer es zu keiner gemeinsamen Versteuerung kommt, wird die Lohnsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung für beide Pensionen gemeinsam berechnet. Durch eine höhere Steuerprogression ist damit zu rechnen, dass es dabei zu einer Lohnsteuernachzahlung kommen wird.